

### Wie hoch ist das Sterbegeld?

Das Sterbegeld beträgt in der Regel das Zweifache der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge (§ 18 Beamtenversorgungsgesetz). Es wird in einer Summe ausgezahlt.

### Wer kann das Sterbegeld erhalten?

Das Sterbegeld erhalten die überlebenden Ehegatten oder die Kinder (leibliche, adoptierte Kinder, Enkelkinder). Wenn solche nicht vorhanden sind, können es andere Verwandte beanspruchen, sofern sie mit den Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder die Verstorbenen überwiegend ihre Ernährer waren. Sonstige Personen können das Sterbegeld nur erhalten, wenn es nicht von vorrangig Berechtigten beansprucht wird und sie die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben.

### Wie errechnet sich das Sterbegeld?

Zugrunde gelegt werden die vollen Dienst- oder Versorgungsbezüge der Verstorbenen. Berücksichtigt wird dabei jedoch eine eventuelle Kürzung der Versorgungsbezüge nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich. Wurde den Verstorbenen ein kinderbezogener Anteil am Familienzuschlag gewährt, erhöht sich das Sterbegeld entsprechend.

Wollen sonstige Personen das Sterbegeld beanspruchen, kann es nur in Höhe der tatsächlichen Kosten der letzten Krankheit bzw. der Bestattung, höchstens bis zum Doppelten des Ruhegehaltes, gezahlt werden.

Partner der kommunalen Familie.



### Ihre Ansprechpartner:

Elfriede Verhoeven  
Telefon: (02 21) 82 73 - 29 06  
info@versorgungskassen.de

Willi Wittig  
Telefon: (02 21) 82 73 - 29 47  
info@versorgungskassen.de

### Welche Leistungen sieht das Beamtenversorgungsgesetz im Todesfall vor?

einmalig:

- Bezüge für den Sterbemonat
- Sterbegeld

monatlich laufend:

- Witwen-/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag
- Waisengeld

## Für den Sterbefall

### Informationen für Beamte zu

- Unterlagen
- Versorgung
- Sterbegeld

### Was geschieht mit den Bezügen für den Sterbemonat?

Die im Sterbemonat bereits ausgezahlten Bezüge werden nicht zurückgefordert. Sie fallen den Erben zu.



### Wann wird Witwen-/Witwergeld gezahlt?

- Wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet worden ist oder
- Wenn der Tod Folge eines Dienstunfalls ist und
- Wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Wurde die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen und hatte der/die Verstorbene dabei bereits das 65. Lebensjahr vollendet, kann statt des Witwen-/Witwergeldes nur ein Unterhaltsbeitrag in gleicher Höhe gezahlt werden.

### Wie errechnet sich das Witwen-/Witwergeld?

Der Bemessungssatz beträgt 55 % des Ruhegehaltes. Vor dem 01.01.2002 betrug er 60 %.

Die Absenkung auf 55 % betrifft nur die Fälle, in denen

- die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde, oder
- für vor dem 01.01.2002 geschlossene Ehen, wenn keiner der beiden Ehegatten am 01.01.2002 das 40. Lebensjahr vollendet hatte (= vor 02.01.1962 Geborene).

### Wirkt sich ein großer Altersunterschied aus?

Ja, wenn der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger ist als die/der Verstorbene und wenn aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Dann ist das Witwen-/Witwergeld zu kürzen.

### Kommen neben dem Witwen-/Witwergeld auch Leistungen für Kinder in Betracht?

Besteht eine Kindergeldberechtigung, werden nebeneinander gezahlt

- Waisengeld
- Witwen-/Witwergeld
- Kindergeld
- Kinderbezogener Anteil am Familienzuschlag

### Welche Besonderheiten gelten für Unterhaltsbeiträge?

Auf Unterhaltsbeiträge wird Erwerbseinkommen nach Abzug evtl. Freibeträge angerechnet.

Diese Anrechnung wird auch vorgenommen, wenn auf Erwerbseinkommen verzichtet, es nicht beantragt oder stattdessen eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt wird.

### Ab wann werden Witwen-/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt?

Die Zahlung beginnt für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

### Was ist für den Fall einer Wiederverheiratung zu beachten?

Bei einer Wiederverheiratung erhält die Witwe/der Witwer eine Abfindung. Der Bezug von Witwen-/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag endet.

### Wie hoch ist die Witwen-/Witwerabfindung?

Die Abfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat der Wiederverheiratung zu zahlenden Betrages des Witwen-/Witwergeldes bzw. Unterhaltsbeitrages.

### Ändert der Bezug von Witwen-/Witwergeld den Beihilfebemessungssatz?

In der Regel nicht. Möglich ist jedoch, dass evtl. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung die Höhe des Beihilfebemessungssatzes verändern. Das kann bei der Beihilfekasse der Rheinischen Versorgungskasse erfragt werden.

### Wann wird Waisengeld gezahlt?

- Wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet worden ist oder
- Wenn der Tod Folge eines Dienstunfalls ist.

### Wer kann Waisengeld erhalten?

Berechtigt sind die leiblichen sowie die von den Verstorbenen adoptierten Kinder, soweit die Verstorbenen zum Zeitpunkt der Adoption das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Stief- und Pflegekinder haben keinen Anspruch.

### Hängt die Gewährung des Waisengeldes von der Gewährung des Witwen-/Witwergeldes ab?

Nein, denn der Anspruch ist ein eigenständiger Anspruch der Kinder. Der Anspruch besteht z.B. also auch dann, wenn die Eltern geschieden sind.

### Wie hoch ist das Waisengeld?

Das Waisengeld beträgt für eine Halbweise 12 % und für eine Vollweise 20 % des Ruhegehaltes. Im Rahmen der Unfallhinterbliebenenversorgung beträgt es für Halb- und Vollwaisen je 30 % des Unfallruhegehaltes.

### Wie lange wird das Waisengeld gewährt?

Das Waisengeld wird zunächst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Auf Antrag auch bis zum 27. Lebensjahr,

- wenn die Waise sich in Ausbildung,
- in einer 4 Monate nicht überschreitenden Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, oder
- in einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr befindet.

Unbegrenzt kann Waisengeld gewährt werden, wenn die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

### Welche Unterlagen werden für die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge benötigt?

- Sterbeurkunde
- Aktuelle Personenstandsurkunden der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, ggf. einschließlich einer nach dem Todeszeitpunkt vom Standesamt ausgestellten Kopie der Heiratsurkunde (als Nachweis, dass die Ehe ununterbrochen bestanden hat und wann sie geschlossen wurde)
- Aktuelle Lohnsteuerkarte der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen
- Kontonummer/Bankverbindung für die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge
- Angaben über die Krankenversicherung
- Bei im aktiven Dienst Verstorbenen: Wurde bereits eine vorläufige Dienstzeitberechnung erstellt?  
**Wenn ja:** Die Vorlage von Nachweisen zur Dienstzeit erübrigt sich  
**Wenn nein:** Sämtliche Nachweise über ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind über das Personalamt des Dienstherrn vorzulegen

### Was ist beim Todesfall zu veranlassen?

- Bei aktiven Beamten/-innen ist das Personalamt des Dienstherrn zu informieren.
- Bei Versorgungsempfängern/-innen bitten wir, die Rheinische Versorgungskasse unmittelbar zu informieren.